

Verordnungsblatt

für den Amtsbereich des Bürgermeisters von Wien

Jahrgang 1939

Ausgegeben am 13. Februar 1939

6. Stück

17. Ausdehnung der örtlichen Wirksamkeit der Wiener Bauordnung.
 18. Ausdehnung der örtlichen Wirksamkeit der Vorschriften des Naturschutzgesetzes und der I. Naturschutzverordnung.
 19. Mällergebühren der Effektenbörse.
 20. Gewerbepolizeiliche Regelung des Gast- und Schankgewerbes.
 21. Verlängerung der Frist für die Befreiung von Anliegerbeiträgen.

17.

Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien über die Ausdehnung der örtlichen Wirksamkeit der Wiener Bauordnung.

Auf Grund des § 4, Absatz 2, des Reichsgesetzes vom 1. Oktober 1938, G. Bl. für das Land Österreich Nr. 443, wird verordnet:

§ 1.

Für das Gebiet der auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. Oktober 1938, G. Bl. für das Land Österreich Nr. 443, mit der Stadt Wien vereinigten Gemeinden des ehemals österreichischen Landes Niederösterreich werden in Wirksamkeit gesetzt:

- a) die Bestimmungen der Bauordnung für Wien: Gesetz vom 25. November 1929, L. G. Bl. für Wien Nr. 11 von 1930, in der Fassung des Landesgesetzes vom 20. Dezember 1929, L. G. Bl. für Wien Nr. 12 von 1930, der Stadtgesetze vom 19. Dezember 1934, G. Bl. der Stadt Wien Nr. 1 von 1935, vom 5. Juli 1935, G. Bl. der Stadt Wien Nr. 44, und vom 2. Juli 1936, G. Bl. der Stadt Wien Nr. 33,
- b) die Bestimmungen des I. Abschnittes und der §§ 24 und 25, Absatz 1, des III. Abschnittes des Landesgesetzes vom 16. Juni 1933 über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, L. G. Bl. für Wien Nr. 34,
- c) die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen.

§ 2.

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Gleichzeitig treten für das im § 1 bezeichnete Gebiet die Bestimmungen der Bauordnung für Niederösterreich (Gesetz vom 17. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 36, in der Fassung der Gesetze vom 30. März 1887, L. G. Bl. Nr. 17, vom 23. Februar 1922, L. G. Bl. Nr. 132, und vom 18. April 1934, L. G. Bl. Nr. 70) außer Wirksamkeit.

Wien, den 3. Februar 1939.

Der Bürgermeister:
Dr. Ing. Neubacher

18.

Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien über die Ausdehnung der örtlichen Wirksamkeit der Vorschriften des Naturschutzgesetzes und der I. Naturschutzverordnung.

Auf Grund des § 4, Absatz 2, des Reichsgesetzes vom 1. Oktober 1938, G. Bl. für das Land Österreich Nr. 443, wird verordnet:

§ 1.

Für das Gebiet der auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. Oktober 1938, G. Bl. für das Land Österreich Nr. 443, mit der Stadt Wien vereinigten Gemeinden des ehemals österreichischen Landes Niederösterreich werden die Vorschriften des Stadtgesetzes vom 5. Juli 1935, G. Bl. der Stadt Wien Nr. 44, über den Schutz der Natur (Naturschutzgesetz) und der Verordnung des Bürgermeisters vom 6. Mai 1937, G. Bl. der Stadt Wien Nr. 13, betreffend Durchführung des Naturschutzgesetzes (I. Naturschutzverordnung) in Wirksamkeit gesetzt.

§ 2.

In dem im § 1 bezeichneten Gebiete treten das n. ö. Landesgesetz vom 3. Juli 1924, L. G. Bl. Nr. 130, betreffend Maßnahmen zum Schutz der Natur (Naturschutzgesetz) und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in ihrer derzeit geltenden Fassung außer Wirksamkeit.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, den 4. Februar 1939.

Der Bürgermeister:
Dr. Ing. Neubacher

19.

Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien betreffend die Mällergebühren der Effektenbörse.

Auf Grund des Artikels 82 des Allgemeinen Handelsgesetzbuches (in der Fassung des Gesetzes vom 4. April 1875, R. G. Bl. Nr. 68) wird die Mällergebühr, welche die zur Vermittlung des Verkehrs in Effekten, Wechseln, Münzen

und Edelmetallen bestellten Handelsmäkler an der Wiener Börse (Effektensentrale) für jedes innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse vermittelte Geschäft anzusprechen haben, bestimmt wie folgt:

Effektengeschäfte:

- Die Gebühr beträgt grundsätzlich für Geschäfte in
- a) Schuldverschreibungen inländischer Schuldner und 7%igen Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft 0,75 ° oo vom Nennwerte;
 - b) Aktien, Gemüßscheinen, Kupon, Anteilen, wenn der Kurs bis 50% des Nennwertes beträgt 0,50 ° oo vom Nennwerte, wenn der Kurs über 50% des Nennwertes beträgt oder wenn das Wertpapier per Stück gehandelt wird 1 ° oo vom ausmachenden Betrage;
 - c) Bezugsrechten 1 ° oo vom ausmachenden Betrage.

Die angeführte Gebühr ist von jedem Vertragsteile zu zahlen.

Die Mindestgebühr für diese Geschäfte beträgt 30 Kr. je Auftrag.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1939 in Wirksamkeit.

Mit dem gleichen Tage werden die Bestimmungen der Verordnung des Bürgermeisters vom 22. Mai 1935, G. Bl. der Stadt Wien Nr. 30, soweit sie die vorstehenden Effektengeschäfte betreffen, außer Kraft gesetzt.

Wien, den 4. Februar 1939.

Der Bürgermeister:

Dr. Ing. Neubacher

20.

Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien über eine gewerbepolizeiliche Regelung des Gast- und Schankgewerbes.

Auf Grund des § 54, Absatz 1, der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1.

(1) Den Gast- und Schankgewerbetreibenden wird untersagt, bei Ausübung des Gewerbebetriebes das dem Buschenschanke seit altersher eigene Buschenschanzzeichen (Föhren-, Tannen-, Fichtenzweig, Strohbüchel, Holz- oder Blechzeichen u. dgl.) auszustechen.

(2) Desgleichen wird ihnen untersagt, bei der Namensführung oder bei der äußeren Geschäftsbezeichnung

Zusätze wie „Heuriger“, „Höchster Heuriger“ u. dgl., die auf den Betrieb eines Buschenschankes hindeuten, zu gebrauchen.

§ 2.

Übertretungen dieser Verordnung sind nach den Bestimmungen des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung strafbar.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, den 9. Februar 1939.

Der Bürgermeister:

Dr. Ing. Neubacher

21.

Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien über die Verlängerung der Frist für die Befreiung von Anliegerbeiträgen.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Nahrungsmittel- und Handelsamters über das Geschäftsbücherecht im Lande Österreich vom 20. April 1938 (G. Bl. für das Land Österreich Nr. 111 1938) wird verordnet:

Der § 1 des Stadtgesetzes vom 17. Dezember 1935, G. Bl. der Stadt Wien Nr. 2 1936, in der Fassung des Stadtgesetzes vom 16. Dezember 1937, G. Bl. der Stadt Wien Nr. 40, betreffend die Befreiung von Anliegerbeiträgen, wird abgeändert und hat zu lauten:

§ 1.

Eine Befreiung von den aus den §§ 51 und 52 des Gesetzes vom 25. November 1929, G. Bl. für Wien Nr. 11 von 1929 (Bauordnung für Wien), sich ergebenden Anliegerbeiträgen wird bei Neubauten zur Förderung der Herstellung von Klein- oder Mittelwohnungen unter folgender Voraussetzung gewährt: Die Baufläche muß entweder gänzlich für Klein- oder Mittelwohnungen (§ 116, Abs. 1, und § 118, Abs. 2, der Bauordnung für Wien) bestimmt sein oder es müssen von dem Ausmaß der bewohnbaren Bodenflächen der Klein- oder Mittelwohnungen und der Bodenflächen der für andere Zwecke bestimmten Räume wenigstens zwei Drittel auf Klein- oder Mittelwohnungen entfallen."

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1939 in Kraft. Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) hat dieser Verordnung die Zustimmung erteilt.

Wien, den 11. Februar 1939.

Der Bürgermeister:

Dr. Ing. Neubacher.